

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Änderung des Registerzählungsgesetzes

### 1. Abschnitt

#### Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung

##### Anordnung zur Durchführung von Zählungen

###### § 1. (1) ...

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach einer Zählung gemäß Abs. 1, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2016, eine Zwischenzählung nach diesem Gesetz mittels Verordnung anzurufen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik gemäß § 16b Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, und der Ergebnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Zahl der Geborenen und Gestorbenen anzunehmen ist, dass Veränderungen in der Wohnbevölkerung seit der letzten Volkszählung Auswirkungen auf die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG haben.

###### (3) ...

##### Erhebungsgegenstände und Merkmale

§ 3. (1) Gegenstand der Volkszählung sind alle natürlichen Personen, die zum Stichtag im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a MeldeG) verfügen. Es sind die in der Z 1 der **Anlage** angeführten Merkmale dieser Personen zu erheben.

(2) Gegenstand der Arbeitsstättenzählung sind Unternehmen und deren Arbeitsstätten mit zumindest einer erwerbstätigen Person. Es sind die in der Z 2 der **Anlage** angeführten Merkmale dieser Einrichtungen zu erheben.

(3) Gegenstand der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude und Wohnungen gemäß § 2 Z 1 und 2 GWR-Gesetz. Es sind die in der Z 3 der **Anlage** angeführten Merkmale zu erheben.

### 1. Abschnitt

#### Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung

##### Anordnung zur Durchführung von Zählungen

###### § 1. (1) ...

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach einer Zählung gemäß Abs. 1, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2016, eine Zwischenzählung nach diesem Gesetz mittels Verordnung anzurufen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik gemäß § 16b Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, und der Ergebnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Zahl der Geborenen und Gestorbenen anzunehmen ist, dass Veränderungen in der Wohnbevölkerung seit der letzten Volkszählung Auswirkungen auf die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG haben.

###### (3) ...

##### Erhebungsgegenstände und Merkmale

§ 3. (1) Gegenstand der Volkszählung sind alle natürlichen Personen, die zum Stichtag im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a MeldeG) verfügen. Es sind die in der Z 1 der **Anlage** angeführten Merkmale dieser Personen zu erheben.

(2) Gegenstand der Arbeitsstättenzählung sind Unternehmen und deren Arbeitsstätten mit zumindest einer erwerbstätigen Person. Es sind die in der Z 2 der **Anlage** angeführten Merkmale dieser Einrichtungen zu erheben.

(3) Gegenstand der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude und Wohnungen gemäß § 2 Z 2 und 4 GWR-Gesetz. Es sind die in der Z 3 der **Anlage** angeführten Merkmale zu erheben.

**Geltende Fassung**  
**Erhebungsart**

**§ 4. (1) ...**

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, **BGBL I Nr. 163/1999**) von den Meldebehörden;
2. Die Merkmale gemäß Z 1.**10**, 1.**11**, 1.**13**.1, 1.**13**.2, 1.**13**.3.1, 1.**13**.4, 1.**13**.5 bis 1.**13**.7 und 1.**13**.12 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
  - a. der dem Dachverband der Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
  - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
  - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.**12**, 1.**13**.10 und 1.**13**.11 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 **und** 10 **des** Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.**13**.3.2, 1.**13**.3.3, 1.**13**.8 und 1.**13**.13 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 **BAO**);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.**13**.9 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.**14** und Z 2 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des **Unternehmensregisters** (§ 25 **des** Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Erhebungsart**

**§ 4. (1) ...**

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000) von den Meldebehörden;
2. **Das Merkmal gemäß Z 1.**10** der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Personenstandsbehörden;**
3. Die Merkmale gemäß Z 1.**11**, 1.**12**, 1.**14**.1, 1.**14**.2, 1.**14**.3.1, 1.**14**.4, 1.**14**.5 bis 1.**14**.7 und 1.**14**.12 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
  - a. der dem Dachverband der Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
  - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG, **BGBL. Nr. 200/1967**) und
  - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.**13**, 1.**14**.10 und 1.**14**.11 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des BildungsstandRegisters (§§ 18 **und** 19 **des** Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021) der Bundesanstalt;
5. Die Merkmale gemäß Z 1.**14**.3.2, 1.**14**.3.3, 1.**14**.8 und 1.**14**.13 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des SteuerRegisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 **der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961**);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.9 **und** 1.**14**.9. der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes, **BGBL. Nr. 313/1994**);
7. Die Merkmale gemäß Z 1.**15**, 1.**16** und Z 2 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des **Registers der statistischen Einheiten** (§ 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000);
8. Die Merkmale gemäß Z 3 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des

### Geltende Fassung

Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.**10** der **Anlage** haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z **2** die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

### Qualitätssicherung

**§ 5.** (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die Basisdaten mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

1. Basisdaten gemäß § 4  
Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der **Anlage**)

Vergleichsdaten  
der in § 4 Abs. 1 Z **2** bis **5** und **7** angeführten Dateninhaber; der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des Kraftfahrgesetzes 1967); des Familienbeihilfen**registers** (§ 46a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); des Zentralen Fremdenregisters (§ **101** des **Fremdenpolizeigesetzes 2005**); des **Betreuungsinformationssystems** (§ **8** des **Grundversorgungsgesetzes**); des **Asylwerberinformationssystems** (§ **54** des **Asylgesetzes 2005**); der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.

### Vorgeschlagene Fassung

Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung der Merkmale gemäß Z 1.**11** und Z **1.12** der **Anlage** haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z **3** die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

### Qualitätssicherung

**§ 5.** (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die Basisdaten mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

1. Basisdaten gemäß § 4  
Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der **Anlage**)

Vergleichsdaten  
der in § 4 Abs. 1 Z **3** bis **6** und **8** angeführten Dateninhaber; **des Zentralen Personenstandsregisters** (§ **44** des **Personenstandsgesetzes 2013**); **des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters** (§ **56a** des **Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**); der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des Kraftfahrgesetzes 1967); **der Familienbeihilfendatenverarbeitung** (§ 46a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); des Zentralen Fremdenregisters (§ **26** **BFA-Verfahrensgesetz**); der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.

	<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
2.	Adresse der weiteren Wohnsitze, der in § 4 Abs. 1 Z <b>2, 4, 5 und 7</b> angeführten Dateninhaber. Adresse der früheren Hauptwohnsitze, Adresse der späteren Hauptwohnsitze (Z 1.2 und 1.3 der <b>Anlage</b> ).	Adresse der weiteren Wohnsitze, der in § 4 Abs. 1 Z <b>3, 5, 6 und 8</b> angeführten Dateninhaber. Adresse der früheren Hauptwohnsitze, Adresse der späteren Hauptwohnsitze (Z 1.2 und 1.3 der <b>Anlage</b> ).
3.	Staat des Geburtsortes (Z 1.8 der <b>Anlage</b> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>2 und 4</b> angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.	Staat des Geburtsortes (Z 1.8 der <b>Anlage</b> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>3 und 5</b> angeführten Dateninhaber; <b>des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters;</b> des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.  <b>Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich (ab 1980) (Z 1.9 der Anlage).</b>
4.	Familienstand (Z <b>1.9</b> der <b>Anlage</b> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>2, 4 und 5</b> angeführten Dateninhaber; <b>des Familienbeihilfenregisters; des Zentralen Fremdenregisters; der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.</b>	Familienstand (Z <b>1.10</b> der <b>Anlage</b> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>3, 5 und 6</b> angeführten Dateninhaber; <b>der Familienbeihilfen<b>datenverarbeitung</b>; des Zentralen Fremdenregisters; der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder; <b>des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters; des Zentralen Melderegisters.</b></b>

	<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
5.	Stellung in der Familie (Z 1. <b>10</b> der <i>Anlage</i> ).  gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z <b>4</b> genannten Dateninhaber; des Familienbeihilfen <b>registers</b> .	Stellung in der Familie, <b>Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder</b> (Z 1. <b>11</b> , <b>1.12</b> der <i>Anlage</i> ).  gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z <b>5</b> genannten Dateninhaber; der <b>Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Zentralen Fremdenregisters; des Zentralen Personenstandsregisters, der Sozialhilfeträger der Länder.</b>
6.	Erwerbstätig, nicht erwerbstätig (Z 1. <b>13.1</b> der <i>Anlage</i> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>4</b> angeführten Dateninhaber; des <b>Unternehmensregisters</b> ( <b>§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000</b> ); der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.	Erwerbstätig, nicht erwerbstätig (Z 1. <b>14.1</b> der <i>Anlage</i> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>5</b> angeführten Dateninhaber; des <b>Registers der statistischen Einheiten</b> ; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
7.	Beruf, Stellung im Beruf, Vollzeit beschäftigt, Teilzeit beschäftigt, Pensionist/Pensionistin (Z 1. <b>13.2</b> , 1. <b>13.3.2</b> , 1. <b>13.3.3</b> , 1. <b>13.13</b> der <i>Anlage</i> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>2</b> , <b>4</b> und <b>5</b> angeführten Dateninhaber; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.	Beruf, Stellung im Beruf, Vollzeit beschäftigt, Teilzeit beschäftigt, Pensionist/Pensionistin (Z 1. <b>14.2</b> , 1. <b>14.3.2</b> , 1. <b>14.3.3</b> , 1. <b>14.13</b> der <i>Anlage</i> ).  der in § 4 Abs. 1 Z <b>3</b> , <b>5</b> und <b>6</b> angeführten Dateninhaber; des <b>Zentralen Fremdenregisters</b> , des <b>eHealth-Verzeichnisdienstes</b> ( <b>§ 10 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012</b> ), des <b>Gesundheitsberuferegisters</b> ( <b>§ 6 des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes</b> ), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
8.	In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis, Arbeitsstätte (Z 1. <b>13.4</b> , 1. <b>13.6</b> der <i>Anlage</i> ).  der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.	In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis, Arbeitsstätte (Z 1. <b>14.4</b> , 1. <b>14.6</b> der <i>Anlage</i> ).  der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
9.		

	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
9.	Im Präsenz- oder Zivildienst (Z 1. <b>I3</b> .12 der <i>Anlage</i> ). des Familienbeihilfen <b>registers</b> ; des Bundesministeriums für Landesverteidigung; des Bundesministeriums für <i>Inneres</i> .	10. Im Präsenz- oder Zivildienst (Z 1. <b>I4</b> .12 der <i>Anlage</i> ). der Familienbeihilfen <b>datenverarbeitung</b> ; des Bundesministeriums für Landesverteidigung; des Bundesministeriums für <i>Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</i> . der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters; der Schul- und Hochschulstatistik; des eHealth-Verzeichnisdienstes; des Gesundheitsberuferegisters. des Gebäude- und Wohnungsregisters.
		11. <b>Höchste abgeschlossene Ausbildung</b> (Z 1.13 der <i>Anlage</i> ).
		12. <b>Haushalt</b> (Z 1.15 der <i>Anlage</i> ).
		13. <b>Adresse des Gebäudes, Gebäudeeigentümertyp, Adresse der Wohnung, Rechtsverhältnistyp an der Wohnung</b> (Z 3.1.1, 3.1.4, 3.2.1, 3.2.8 der <i>Anlage</i> ).
	(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
	(6) Die Bundesanstalt hat den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß Abs. 1 bis 5 oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben. Dem Einspruch kann eine schriftliche Erklärung des Betroffenen, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet zu haben, angeschlossen werden. Die Bundesanstalt hat ihre Entscheidung zu berichtigen, wenn der Einspruch schlüssig ist. Mit dem Einspruch vorgelegte <b>rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidungen</b> der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag sind jedoch für die Bundesanstalt bindend. Sie hat die Entscheidung über den Einspruch den Gemeinden schriftlich mitzuteilen.	(6) Die Bundesanstalt hat den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß Abs. 1 bis 5 oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben. Dem Einspruch kann eine schriftliche Erklärung des Betroffenen, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet zu haben, angeschlossen werden. Die Bundesanstalt hat ihre Entscheidung zu berichtigen, wenn der Einspruch schlüssig ist. Mit dem Einspruch vorgelegte <b>Beurkundungen</b> der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und <b>rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidungen</b> der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag sind jedoch für die Bundesanstalt bindend. Sie hat die Entscheidung über den Einspruch den Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

## Geltende Fassung

### Durchführung der Erhebung

**§ 6.** (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) unverzüglich für jene Personen, über die nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, für den betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereich die Erzeugung der bPK sowie die Erzeugung der bPK-AS als „Fremd-bPK“ zu beantragen, soweit derartige bPK noch nicht zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben die verschlüsselten bPK-AS für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 sowie die allenfalls für Abklärungen und Befragungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 notwendigen Datenübermittlungen haben jeweils verknüpft mit dem verschlüsselten bPK des betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereiches und dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der **Hauptverband** (Anm. I) hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt hat das Verlangen gemäß Abs. 1 und auf Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass die Datenübermittlung *innerhalb der von dem nach dem Erhebungsgegenstand zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegten Frist erfolgen kann. Diese Frist ist* unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens *sechs Monate nach dem Stichtag* gemäß § 1 *erfolgen kann, mit Ausnahme der Übermittlung der Daten gemäß Z 1.3 der Anlage durch*

## Vorgeschlagene Fassung

### Durchführung der Erhebung

**§ 6.** (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 *bis 3, 5 und 6*, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) unverzüglich für jene Personen, über die nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, für den betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereich die Erzeugung der bPK sowie die Erzeugung der bPK-AS als „Fremd-bPK“ zu beantragen, soweit derartige bPK noch nicht zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben die verschlüsselten bPK-AS für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 *bis 3, 5 und 6*, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 sowie die allenfalls für Abklärungen und Befragungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 notwendigen Datenübermittlungen haben jeweils verknüpft mit dem verschlüsselten bPK des betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereiches und dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der **Dachverband** hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt hat das Verlangen gemäß Abs. 1 und auf Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 *bis 3, 5 und 6*, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass die Datenübermittlung unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens *sechs Monate nach dem Stichtag* gemäß § 1 *erfolgen kann, mit Ausnahme der Übermittlung der Daten gemäß Z 1.3 der Anlage durch*

**Geltende Fassung**

jedoch mit acht Monaten nach dem Stichtag gemäß § 1 festzulegen.

(5) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein sensibles Datum (§ 4 Z 2 DSG 2000) des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(6) ...

(7) Bei der Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des Bildungsstandregisters gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 gilt § 9 Abs. 2, 2. Satz. Zu diesem Zweck darf die Bundesanstalt die gemäß § 10 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes verschlüsselten Sozialversicherungsnummern entschlüsseln.

(8) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, die Mitwirkung nach Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt durch das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG),
2. der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber erfolgt durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger,
3. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (§ 1 BRZ-GmbH) und
4. der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes erfolgt durch den Bundeskanzler, soweit die zentralen Personalverwaltungssysteme über die Bundesrechenzentrum GmbH oder einen anderen zentralen Dienstleister abgewickelt werden.

Zu diesem Zweck haben diese Dateninhaber die für die Erlangung der bPK

**Vorgeschlagene Fassung**

das Zentrale Melderegister, welche frühestens sechs Monate und einen Tag und spätestens sieben Monate nach dem Stichtag zu erfolgen hat.

(5) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein Datum gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(6) ...

(7) Bei der Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des BildungsstandRegisters gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 gilt § 20 Abs. 2, des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.

(8) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, die Mitwirkung nach Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt im Wege des Zentralen Melderegisters (§ 16 MeldeG),
2. der Personenstandsbehörden erfolgt im Wege des Zentralen PersonenstandsRegisters,
3. der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Dateninhaber erfolgt im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger,
4. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH und
5. der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes erfolgt durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, soweit die zentralen Personalverwaltungssysteme über die Bundesrechenzentrum GmbH abgewickelt werden.

Zu diesem Zweck haben diese Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Z 7 der

### Geltende Fassung

notwendigen Daten sowie die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Bundesrechenzentrum GmbH **und dem Bundeskanzler zu überlassen** (§ 4 Z 11 DSG 2000). Ist es zur Abklärung von Lücken und Widersprüchen in den Daten und zur Wohnsitzanalyse (§ 5 Abs. 4) erforderlich, hat die Bundesanstalt die Abklärung zusätzlich unmittelbar mit den Inhabern der betreffenden Verwaltungsdaten vorzunehmen. Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und c kann abweichend von Z 2 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.

(9) ...  
( )

Anm. 1: „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ ersetzt durch „Dachverband der Sozialversicherungsträger“, vgl. § 720 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 100/2018)

### Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger und der Wohnbevölkerung

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.

(2) bis (5) ...

### Sonstige Auswertung der Registerzählung

§ 8. (1) Die Bundesanstalt hat die Zählung getrennt nach den Erhebungsgegenständen gemäß § 3 und zumindest gegliedert nach den zugehörigen Erhebungsmerkmalen gemäß der **Anlage** mit Ausnahme Z 1.**13.7**, 1.**13.8**, 3.1.9 **bis 3.1.12** und 3.2.6 bis 3.2.8 sowie nach den regionalen Bereichen Bund, Land, Bezirk und Gemeinde mit den statistisch notwendigen Tabellierungen auszuwerten und entsprechend den §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen.

### Vorgeschlagene Fassung

**Datenschutz-Grundverordnung** die für die Erlangung der bPK notwendigen Daten sowie die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, **dem Zentralen Personenstandsregister**, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger **und** der Bundesrechenzentrum GmbH **als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln**. Ist es zur Abklärung von Lücken und Widersprüchen in den Daten und zur Wohnsitzanalyse (§ 5 Abs. 4) erforderlich, hat die Bundesanstalt die Abklärung zusätzlich unmittelbar mit den Inhabern der betreffenden Verwaltungsdaten vorzunehmen. Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b und c kann abweichend von Z 3 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.

(9) ...

### Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger und der Wohnbevölkerung

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 **bis 3, 5 und 6**, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.

(2) bis (5) ...

### Sonstige Auswertung der Registerzählung

§ 8. (1) Die Bundesanstalt hat die Zählung getrennt nach den Erhebungsgegenständen gemäß § 3 und zumindest gegliedert nach den zugehörigen Erhebungsmerkmalen gemäß der **Anlage** mit Ausnahme Z 1.**14.7**, 1.**14.8**, 3.1.9, **3.1.10** und 3.2.6 bis 3.2.8 sowie nach den regionalen Bereichen Bund, Land, Bezirk und Gemeinde mit den statistisch notwendigen Tabellierungen auszuwerten und entsprechend den §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen.

### Geltende Fassung

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2) in Tabellenform ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse ist uneingeschränkt zulässig. In anderer Form ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zulässig, wenn die Veröffentlichung auf die Merkmale gemäß Z 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 (in Form einer Größengruppe), 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.6 (in Form einer Größengruppe) der **Anlage** beschränkt wird.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2) in Tabellenform ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse ist uneingeschränkt zulässig. In anderer Form ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zulässig, wenn die Veröffentlichung auf die Merkmale gemäß Z 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 (in Form einer Größengruppe), 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.6 (in Form einer Größengruppe) der **Anlage** beschränkt wird.

## 2. Abschnitt

### Probezählung 2006

**§ 9. (1) Die Bundesanstalt hat mit Stichtag 31. Oktober 2006 nach den §§ 2 bis 6 eine Probezählung durchzuführen.**

(2) Stehen den Inhabern von Verwaltungsdaten für die Probezählung noch nicht zeitgerecht die bPK, sondern nur die Sozialversicherungsnummern der Betroffenen zur Verfügung, so sind die Daten gemäß den §§ 4 und 5 anstatt mit der verschlüsselten bPK-AS mit der jeweiligen Sozialversicherungsnummer verknüpft der Bundesanstalt zu übermitteln. Soweit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger die bPK-AS zur Verfügung stehen, hat er auf Verlangen der Bundesanstalt ihr zu den betreffenden Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS zu übermitteln.

(3) Zur Überprüfung der Qualität der Probezählung hat die Bundesanstalt eine Flächenstichprobe nach einem statistischen Zufallsverfahren aus dem Gebäude- und Wohnungsregister zu ziehen und im Rahmen der Stichprobe eine Begleiterhebung in Form einer Befragung der Bevölkerung durchzuführen. Zu diesem Zweck hat das Zentrale Melderegister auf Verlangen der Bundesanstalt zu den von ihr vorgegebenen Adressen Namen und Geburtsdatum der an diesen Adressen gemeldeten Personen, verknüpft mit der jeweiligen verschlüsselten bPK-AS, bekannt zu geben. Die Befragung darf maximal drei Tausendstel der Bevölkerung Österreichs umfassen und hat sich auf die Erhebungsmerkmale gemäß Z 1.1 bis 1.12, 1.13.1 bis 1.13.6, 1.13.9 bis 1.13.13, 1.14, 2 und 3.2 der Anlage zu beschränken. Die Befragten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(4) Die Bundesanstalt hat nach Abschluss der Probezählung ohne Verzug der Bundesregierung einen Bericht unter Einschluß der Ergebnisse und ihrer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>Evaluierung zu erstatten.</i>	
<b>3. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen</b>	<b>Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen</b>
<p><b>§ 10.</b> Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen über die Erstellung von Statistiken bleiben unberührt. Auf die Zählungen gemäß § 1 findet das Bundesstatistikgesetz 2000 Anwendung, sofern in diesem Bundesgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Auf Verletzungen von Mitwirkungspflichten nach diesem Bundesgesetz sind die §§ 66 und 67 des Bundesstatistikgesetzes 2000 anzuwenden.</p>	<p><b>§ 9.</b> Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen über die Erstellung von Statistiken bleiben unberührt. Auf die Zählungen gemäß § 1 findet das Bundesstatistikgesetz 2000 Anwendung, sofern in diesem Bundesgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Auf Verletzungen von Mitwirkungspflichten nach diesem Bundesgesetz sind die §§ 66 und 67 des Bundesstatistikgesetzes 2000 anzuwenden.</p>
<b>Verweisung auf andere Rechtsvorschriften</b>	<b>Verweisung auf andere Rechtsvorschriften</b>
<p><b>§ 11.</b> (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.</p> <p>(2) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, BGBL. Nr. 159/1950, oder des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBL. Nr. 199, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.</p>	<p><b>§ 10.</b> (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.</p> <p>(2) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, BGBL. Nr. 159/1950, oder des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBL. Nr. 199, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.</p>
<b>Personenbezogene Bezeichnungen</b>	<b>Personenbezogene Bezeichnungen</b>
<p><b>§ 12.</b> Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für <b>beide</b> Geschlechter.</p>	<p><b>§ 11.</b> Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für <b>alle</b> Geschlechter.</p>
<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
<p><b>§ 13.</b> (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Volkszählungsgesetz 1980,</li> <li>2. das Volkszählungsgesetz, BGBL. Nr. 159/1950, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1.</li> </ol>	<p><b>§ 12.</b> (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Volkszählungsgesetz 1980,</li> <li>2. das Volkszählungsgesetz, BGBL. Nr. 159/1950, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1.</li> </ol> <p><b>(3)</b> § 1 Abs. 2, § 3, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 und 6 vorletzter Satz, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1, § 8, die Abschnittsbezeichnung „2. Abschnitt“, die Paragraphenbezeichnungen der §§ 9 bis 13, § 11, § 13 samt Überschrift sowie die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. XX/2021 treten</p>

## Geltende Fassung

### Vollziehung

**§ 14.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 Z 3 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 3 jener Bundesminister, der die betreffende Statistik für die Wahrnehmung von in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bundesaufgaben benötigt;
3. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 1 und § 7 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für *soziale Sicherheit, Generationen* und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und *Kultur*;
6. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 5 bis 7 und § 8 Abs. 2 der Bundesminister für *Wirtschaft und Arbeit*;
8. hinsichtlich der §§ 5, 6 und 9 Abs. 2 der für den Inhaber der Verwaltungsdaten zuständige Bundesminister, sofern der Dateninhaber dem Bund zuzurechnen ist;
9. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 gilt Z 1 bis 7, soweit die §§ 4 bis 6 zur Anwendung kommen;
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Volkszählung beziehen, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung beziehen, *der* Bundesminister für *Wirtschaft und Arbeit*.

## Vorgeschlagene Fassung

mit 31. Oktober 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt der 2. Abschnitt in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

### Vollziehung

**§ 13.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 3 *jene Bundesministerin oder* jener Bundesminister, *die oder* der die betreffende Statistik für die Wahrnehmung von in *ihrem oder* seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bundesaufgaben benötigt;
3. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 7 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für *Soziales, Gesundheit, Pflege* und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und *Forschung*;
6. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 6 der Bundesminister für Arbeit;
8. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 7 und 8 und § 8 Abs. 2 *die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*;
9. hinsichtlich der §§ 5 und 6 *die oder* der für den Inhaber der Verwaltungsdaten zuständige *Bundesministerin oder* Bundesminister, sofern der Dateninhaber dem Bund zuzurechnen ist;
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Volkszählung beziehen, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung beziehen, *die* Bundesministerin für *Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>ANLAGE</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	<b>ANLAGE</b>
<b>1.</b>	<b>Erhebungsmerkmale der Volkszählung (§ 3 Abs. 1):</b>	<b>1.</b>	<b>Erhebungsmerkmale der Volkszählung (§ 3 Abs. 1):</b>
1.1.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 MeldeG);	1.1	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 MeldeG);
1.2.	Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze;	1.2	Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze;
1.3.	Wohnadressen des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inklusive der Anmelde- und Abmeldedaten;	1.3	Wohnadressen des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inklusive der Anmelde- und Abmeldedaten;
1.4.	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (§ 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG);	1.4	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (§ 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG);
1.5.	Geburtsdatum;	1.5	Geburtsdatum;
1.6.	Geschlecht;	1.6	Geschlecht;
1.7.	Staatsangehörigkeit;	1.7	Staatsangehörigkeit;
1.8.	Staat des Geburtsortes;	1.8	Staat des Geburtsortes;
1.9.	Familienstand;	1.9	<i>Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich (ab 1980);</i>
1.10.	Stellung in der Familie;	1.10	Familienstand;
1.11.	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder;	1.11	Stellung in der Familie;
1.12.	Höchste abgeschlossene Ausbildung.	1.12	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder;
1.13.	<u>Erwerbsstatus:</u>	1.14	<u>Erwerbsstatus:</u>
1.13.1.	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;	1.14.1	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;
1.13.2.	Beruf, Stellung im Beruf;	1.14.2	Beruf, Stellung im Beruf;
1.13.3.	<u>zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit</u> (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt):	1.14.3	<u>zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit:</u> (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt):

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
1. <b>I3.3.1.</b> geringfügig beschäftigt;	1. <b>I4.3.1</b> geringfügig beschäftigt;
1. <b>I3.3.2.</b> Vollzeit beschäftigt;	1. <b>I4.3.2</b> Vollzeit beschäftigt;
1. <b>I3.3.3.</b> Teilzeit beschäftigt.	1. <b>I4.3.3</b> Teilzeit beschäftigt.
1. <b>I3.4.</b> in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis;	1. <b>I4.4</b> in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis;
1. <b>I3.5.</b> im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend;	1. <b>I4.5</b> im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend;
1. <b>I3.6.</b> Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte);	1. <b>I4.6</b> Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte);
1. <b>I3.7.</b> Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung;	1. <b>I4.7</b> Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung;
1. <b>I3.8.</b> Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige;	1. <b>I4.8</b> Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige;
1. <b>I3.9.</b> arbeitslos, arbeitsuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 <b>-ALVG</b> , BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.	1. <b>I4.9</b> arbeitslos, arbeitsuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 <b>- AIVG</b> , BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.
1. <b>I3.10.</b> <u>Schüler/Schülerin:</u>	1. <b>I4.10</b> <u>Schüler/Schülerin:</u>
1. <b>I3.10.1.</b> Ausbildungsart, -form und <b>fachrichtung</b> ;	1. <b>I4.10.1</b> Ausbildungsart, -form und <b>fachrichtung</b> ;
1. <b>I3.10.2.</b> Adresse der Bildungseinrichtung.	1. <b>I4.10.2</b> Adresse der Bildungseinrichtung.
1. <b>I3.11.</b> <u>Student/Studentin:</u>	1. <b>I4.11</b> <u>Student/Studentin:</u>
1. <b>I3.11.1.</b> Ausbildungsart, -form und <b>fachrichtung</b> ;	1. <b>I4.11.1</b> Ausbildungsart, -form und <b>fachrichtung</b> ;
1. <b>I3.11.2.</b> Adresse der Bildungseinrichtung.	1. <b>I4.11.2</b> Adresse der Bildungseinrichtung.
1. <b>I3.12.</b> im Präsenz- oder Zivildienst.	1. <b>I4.12</b> im Präsenz- oder Zivildienst.
1. <b>I3.13.</b> Pensionist/Pensionistin.	1. <b>I4.13</b> Pensionist/Pensionistin.

	<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
1.14.	<i>Privathaushalt/Anstaltshaushalt.</i>	1.15	<i>Haushalt</i>
		1.15.1	<i>Privathaushalt</i>
		1.15.2	<i>Anstaltshaushalt</i>
		1.16	<i>Anstaltstyp</i>
2.	<b>Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2):</b>	2.	<b>Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2):</b>
2.1.	<u>Erhebungsmerkmale der Unternehmen:</u>	2.1	<u>Erhebungsmerkmale der Unternehmen:</u>
2.1.1.	Bezeichnung;	2.1.1	Bezeichnung;
2.1.2.	Adresse;	2.1.2	Adresse;
2.1.3.	Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;	2.1.3	Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
2.1.4.	Rechtsform;	2.1.4	Rechtsform;
2.1.5.	Anzahl der selbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;	2.1.5	Anzahl der selbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
2.1.6.	Anzahl der unselbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.	2.1.6	Anzahl der unselbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.
2.2.	<u>Erhebungsmerkmale der Arbeitsstätten:</u>	2.2	<u>Erhebungsmerkmale der Arbeitsstätten:</u>
2.2.1.	Bezeichnung;	2.2.1	Bezeichnung;
2.2.2.	Adresse;	2.2.2	Adresse;
2.2.3.	Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;	2.2.3	Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
2.2.4.	Organisatorische Zuordnung zu Unternehmen;	2.2.4	Organisatorische Zuordnung zu Unternehmen;
2.2.5.	Anzahl der selbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;	2.2.5	Anzahl der selbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
2.2.6.	Anzahl der unselbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.	2.2.6	Anzahl der unselbständigen Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.
3.	<b>Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung</b>	3.	<b>Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung</b>

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<b>(§ 3 Abs. 3):</b>		<b>(§ 3 Abs. 3):</b>	
3.1.	<u>Erhebungsmerkmale der Gebäude:</u>	3.1	<u>Erhebungsmerkmale der Gebäude:</u>
3.1.1.	Adresse;	3.1.1	Adresse;
3.1.2.	<b>Gesamtnutzfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude;</b>	3.1.2	<b>Fläche des Gebäudes nach den Feststellungen der Gemeinde sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude;</b>
3.1.3.	Gebäudekategorie;	3.1.3	Gebäudekategorie;
3.1.4.	Gebäudeeigentümertyp;	3.1.4	Gebäudeeigentümertyp;
3.1.5.	Bauperiode;	3.1.5	Bauperiode;
3.1.6.	Gebäudestatus;	3.1.6	Gebäudestatus;
3.1.7.	Geschoßanzahl;	3.1.7	Geschoßanzahl;
3.1.8.	<b>Nutzflächen nach Nutzungszweck;</b>	3.1.8	<b>Flächenangaben je Geschoß;</b>
3.1.9.	Anschluss ans Wasserleitungsnetz;	3.1.9	Anschluss ans Wasserleitungsnetz;
3.1.10.	<b>Anschluss ans Kanalnetz;</b>	3.1.10	<b>Art der Beheizung;</b>
3.2.	<u>Erhebungsmerkmale der Wohnungen:</u>	3.2	<u>Erhebungsmerkmale der Wohnungen:</u>
3.2.1.	Adresse;	3.2.1	Adresse;
3.2.2.	Verwendung als Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz;	3.2.2	Verwendung als Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz;
3.2.3.	Nutzfläche der Wohnung;	3.2.3	Nutzfläche der Wohnung;
3.2.4.	Zahl der Wohnräume der Wohnung;	3.2.4	Zahl der Wohnräume der Wohnung;
3.2.5.	Nutzungsart;	3.2.5	Nutzungsart;
3.2.6.	Ausstattung der Wohnung;	3.2.6	Ausstattung der Wohnung;
3.2.7.	Art der Beheizung;	3.2.7	Art der Beheizung;
3.2.8.	Rechtsverhältnistyp an der Wohnung.	3.2.8	Rechtsverhältnistyp an der Wohnung.

